



es es da de et el en fr it lv lt hu mt nl pl pt sk sl fi sv


Parlamentarische Anfragen

19. September 2005

P-3330/05

SCHRIFTLICHE ANFRAGE von Renate Sommer (PPE-DE) an die Kommission

► **Betrifft: Zerstörung der Täler der Flüsse Munzur und Pülümür in der Türkei**

 Antwort(en)

Ist der Europäischen Kommission bekannt, dass in Tunceli (Dersim) insgesamt acht Staudämme gebaut werden sollen? Nach Auskunft verschiedener NGOs haben die Projekte keinen nennenswerten wirtschaftlichen Nutzen für die türkische Wirtschaft, sondern hauptsächlich politische Beweggründe. Andererseits sind das Munzur und das Pülümür-Tal bekannt für ihre einzigartige Fauna und Flora. Nicht zuletzt weist die Region ein reichhaltiges archäologisches Erbe auf.

Angesichts der Tatsache, dass die Türkei im Jahre

- 1957 dem Europäischen Kulturabkommen (Pariser Abkommen),
- 1981 dem Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung (Abkommen von Barcelona),
- 1983 dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Übereinkommen von Granada),
- 1984 dem Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Übereinkommen),
- 1999 dem Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (Übereinkommen von Valletta) und zuletzt
- 2000 dem Übereinkommen über die Umweltagentur der Europäischen Union beigetreten ist.

und angesichts der Tatsache, dass der Umweltschutz eine der Querschnittsaufgaben der Union ist, dass der Vertrag über die Europäische Union die Umwelt zu einem der Politikbereiche der Gemeinschaft gemacht hat und dass die nachhaltige Entwicklung im Vertrag von Amsterdam als eine der Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft und ein hoher Umweltschutz als absolute Priorität festgeschrieben wurden: Kann die Kommission Stellung nehmen zu den oben genannten Vorwürfen?

Kann die Kommission mir des weiteren vor dem Hintergrund der anvisierten Beitrittsverhandlungen mit der Republik Türkei mitteilen, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um die Übernahme des Besitzstandes des europäischen Umweltrechts im oben genannten konkreten Fall zu gewährleisten?

Letzte Aktualisierung: 28. September 2005

Rechtlicher Hinweis



Parlamentarische Anfragen

27. Oktober 2005

P-3330/05

Antwort von Herrn Rehn im Namen der Kommission

Die Kommission hat Kenntnis vom dem im Bau befindlichen Staudämmen im Munzur und im Pülümür-Tal.

Die Kommission ist wegen der Modalitäten der Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Umweltschutzvorschriften in der Türkei besorgt. Die in der Türkei eingeführte Gesetzgebung zu Umweltverträglichkeitsprüfungen entspricht insbesondere im Hinblick auf öffentliche Beteiligung und grenzüberschreitende Probleme nicht den EU-Standards. Ferner hat die Türkei noch kein Rahmengesetz zum Naturschutz erlassen. Die Kommission überwacht den Umweltschutz in der Türkei sorgfältig und führt derzeit ein Partnerschaftsprojekt („Twinning“) zum Umweltschutz durch.

Die Türkei ist auf diesem Gebiet noch nicht an den gemeinschaftlichen Besitzstand gebunden. Jedoch stellen die Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁽¹⁾ und der EU-Rechtsvorschriften zum Umweltschutz Prioritäten der Beitrittspartnerschaft 2003 dar. Ihre Übernahme und Umsetzung werden von der Kommission sorgfältig überwacht. Diese Prioritäten werden außerdem in der Beitrittspartnerschaft, die gegenwärtig geprüft wird, enthalten sein.

Die Kommission ergreift im Rahmen ihrer regelmäßigen Kontakte mit der türkischen Verwaltung, d.h. im Rahmen des im Assoziationsabkommen eingesetzten Unterausschusses für Verkehr, Energie und Umwelt und in ihrem Fortschrittsbericht jede Gelegenheit, die Türkei an die Prioritäten der Beitrittspartnerschaft zu erinnern. Ferner wird die Türkei immer wieder auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, ihre Umweltstandards zu verbessern.

In Bezug auf das genannte Projekt überwacht die Delegation der Kommission in Ankara sorgfältig die weitere Entwicklung. Sie wird diese Angelegenheit weiterhin bei ihren Kontakten mit den türkischen Behörden verfolgen.

(1) Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Amtsblatt Nr. L 175 vom 05/07/1985, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997, Amtsblatt Nr. L 73 vom 14/03/1997

Letzte Aktualisierung: 1. Juni 2006

Rechtlicher Hinweis



EUROPÄISCHES PARLAMENT

es cs da de et el en fr it lv lt hu mt nl pl pt sk sl fi sv

Parlamentarische Anfragen

12. Oktober 2006

P-4356/06

SCHRIFTLICHE ANFRAGE von Renate Sommer (PPE-DE) an die Kommission

† Betrifft: Ilisu-Staudamm am Tigris

Antwort(en)

Am 5. August 2006 hat die Türkei mit dem Bau des Ilisu-Staudamms begonnen. Das geplante Wasserkraftwerk am Fluss Tigris ist ein Teil des türkischen Südostanatolien-Projekts, in dessen Rahmen 22 Staudämme in der Region geplant sind. Nachdem ein erster Anlauf nach internationalem Protest im Jahr 2002 gescheitert ist, wurde das Projekt 2005 neu lanciert.

Auf einem Gebiet von über 300 km² sollen ca. 200 Siedlungen gerade in einer politisch sehr sensiblen Region überflutet werden. 50-80.000 Menschen würden dadurch ihre bisherige Existenzgrundlage ganz oder teilweise verlieren. Vor diesem Hintergrund ist auch die geplante Überflutung der historischen Stadt Hasankeyf zu bedauern, die bei der lokalen Bevölkerung einen hohen Symbolwert hat. Kann Kommission mitteilen, ob sie in dem Staudammprojekt die Rechte der kurdischen Minderheiten gefährdet sieht?

Neben den sozialen, ökologischen und kulturellen Problemen wirft das Staudammprojekt auch geopolitische Fragen auf: Alle Staudammprojekte im Südosten der Türkei haben eine unmittelbare Auswirkung auf die Wasserversorgung der Nachbarländer Irak und Syrien. Von der Möglichkeit die Wasserzufuhr der Nachbarländer zu reduzieren, wurde bereits mehrfach Gebrauch gemacht (Golfkrieg). Kann die Kommission mir mitteilen, welche Schritte sie unternimmt, um die Türkei dazu zu bewegen, Konventionen des Völkerrechts zu Projekten an grenzüberschreitenden Flüssen zu unterzeichnen?

Letzte Aktualisierung: 19. Oktober 2006

Rechtlicher Hinweis



es cs cz de el en fr it lv lt hu mt nl pl pt sk sl fi sv

Parlamentarische Anfragen

9. November 2006

P-4356/06

Antwort von Herrn Rehn im Namen der Kommission

Die Kommission geht davon aus, dass das Ilisu-Wasserkraftwerk-Projekt ein Teil des türkischen Plans zur besseren Nutzung der Wasserressourcen ist, insbesondere im Hinblick auf die Stromerzeugung und die Bewässerung.

Als Beitrittskandidat ist der Besitzstand der Europäischen Union für die Türkei nicht bindend. Dennoch wird von der Türkei erwartet, dass sie schrittweise ihre Rechtsvorschriften angleicht und spätestens bis zum Beitritt Vertragspartei der einschlägigen internationalen Übereinkommen wird. Die allmähliche Angleichung an die Naturschutzrichtlinien und Gewässerschutzvorschriften sind kurzfristige Prioritäten der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei. Andere kurzfristige Prioritäten der Beitrittspartnerschaft sind die weitere Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Wassersektor gemäß der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL)⁽¹⁾ und den von der EU unterzeichneten internationalen Übereinkommen sowie die Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)⁽²⁾. Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird von der Kommission aufmerksam überwacht.

Der Bau von Infrastrukturprojekten ist in der EU streng reguliert. Vor allem die UVP-Richtlinie stellt sicher, dass eine öffentliche Konsultation stattfindet und dass die Auswirkungen auf die Umwelt vor enögünftigen Entscheidungen berücksichtigt werden, ohne dabei jedoch etwaigen Entscheidungen vorzugreifen.

Für Staudämme würde auch die WRRL gelten. Diese Richtlinie stützt sich auf ein einheitliches Wasserbewirtschaftungssystem für das jeweilige Einzugsgebiet (die natürliche geographische und hydrologische Einheit) ohne Berücksichtigung von Verwaltungs- oder Landesgrenzen. Wenn ein Flusseinzugsgebiet über das Gebiet eines Mitgliedstaats hinausgeht, muss eine Koordinierung mit den betreffenden Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Wenn ein Flusseinzugsgebiet über das Gebiet der Gemeinschaft hinausgeht, so bemüht sich der betreffende Mitgliedstaat um eine geeignete Koordinierung mit den betreffenden Nichtmitgliedstaaten.

Die Kommission ermutigt die Türkei, die notwendigen Rechtsvorschriften anzunehmen und die einschlägigen Übereinkommen rechtzeitig zu unterzeichnen. Eine frühzeitige Übernahme und Umsetzung wird der Türkei helfen sich wirksam vorzubereiten. Insbesondere hat die Kommission die Staudammprojekte in ihren bilateralen Beziehungen mit der Türkei schon mehrmals angesprochen, um zu unterstreichen, dass die Einhaltung der EU-Umweltvorschriften für die umfassende Bewertung der Auswirkungen solcher Projekte wichtig ist. In diesem Zusammenhang wurde die Türkei aufgefordert, auch interessierte Nichtregierungsorganisationen (NRO) zu konsultieren. Die Türkei wurde ersucht, weitere Informationen zu ihrer Wasserbewirtschaftung, einschließlich zur Entwicklung von Wasserkraftwerken, vorzulegen. Die Kommission wird diese Frage weiterhin mit den türkischen Behörden erörtern.

(1) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000.

(2) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. L 197 vom 21.7.2001.

Letzte Aktualisierung: 16. November 2006

Rechtlicher Hinweis